

Ergänzende Bestimmungen

Anlage 1

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

Beschlossen in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 27.10.2014
Gültig ab 1.1.2015

Inhaltsverzeichnis

1. zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss
2. zu § 9 AVBWasserV- Baukostenzuschuss
3. zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss
4. zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung
5. zu § 18 AVBWasserV - Messung
6. zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers
7. zu § 24 AVBWasserV - Abrechnung
8. zu §§ 25 - 27 AVBWasserV - Abschlagszahlungen, Zahlungen, Verzug
9. Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke
10. Preise, Umsatzsteuer
11. Datenschutz
12. Allgemeines
13. Inkrafttreten

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- 1.1 Dem Antrag auf Abschluss eines Vertrages sowie jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der "Gemeindewerke Wachtendonk GmbH" - im folgenden "Gemeindewerke" genannt - erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibungen und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen und den entsprechenden Betrag zu erstatten,

f) in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

- 1.2 Schließen die Gemeinwerke den Versorgungsvertrag mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 ab, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeinwerken abzuschließen und jeden Wechsel von Wohnungseigentümern den Gemeinwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn der Versorgungsvertrag mit einer anderen Gemeinschaft abgeschlossen wird.

2. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschuss

- 2.1 Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche sowie das Maß der baulichen beziehungsweise gewerblichen Nutzung.

- 2.2 Bei der Ermittlung der Grundstückstiefe wird die Grundstückstiefe mit höchstens 40 m angesetzt, gerechnet von der Grundstücksgrenze, an der die Straße / der Weg vorbeiführt, in der / in dem die Wasseranschlussleitung zu diesem Grundstück liegt.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder führenden Weg mit der Straße verbunden sind, wird die Grundstückstiefe von der zur Straße hin liegenden Grundstücksgrenze aus gemessen.

Die so ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |

- 2.3. Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 110 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 135 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 185 v. H. |

- 2.4. Als Geschosszahl nach Abs. 2 und 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen an der mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versehenen Straße liegenden Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- 2.5. Wird ein bereits an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück neu zu berechnen und nachzuzahlen.

- 2.6. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.
- 2.7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1970 bis zum 31.12.1991 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss 0,67 € je qm zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 21.10.1997 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss 1,59 € je qm zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Für die zu berücksichtigende Grundstücksfläche und darauf anzuwendende Vervielfältiger entsprechend der baulichen Nutzung gelten die unter Ziff. 2.2. bis 2.4. gemachten Ausführungen.
- 2.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Abschluss des Versorgungsvertrages oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

3. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- 3.1. Die Gemeindewerke sind berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezugs den Hausanschluss zu entfernen.
- 3.2. Die Kosten der Unterhaltung und einer von den Gemeindewerken für erforderlich gehaltenen Erneuerung von Hausanschlüssen tragen die Gemeindewerke; dies gilt jedoch nicht für erhöhte Kosten aufgrund von Überbauung und aufwendigen Überdeckungen.
- 3.3. Für die Fälligkeit der Hausanschlusskosten gilt Ziffer 2.8. entsprechend.

4. Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

- 5.1. Der Kunde hat das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen, auch soweit durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abgelaufen ist.
- 5.2. Der Zähler bleibt Eigentum der Gemeindewerke.

6. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Überprüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

7. Zu § 24 AVBWasserV - Abrechnung

- 7.1. Der Wasserpreis ergibt sich aus der von den Gemeindegewerken festgelegten, jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2. Die Fälligkeit der Nachzahlung, die sich aus der Abrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt, wird von den Gemeindegewerken bestimmt.

8. Zu 25 - 27 AVBWasserV - Abschlagszahlungen, Zahlungen, Verzug

- 8.1. Die Gemeindegewerke lassen den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Der Ablesezeitraum erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12. Die Gemeindegewerke sind berechtigt, einen anderen Ablesezeitraum festzusetzen.
- 8.2. Kommt die Ablesung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht zustande, so wird der Gebührenabrechnung die im Vorjahr verbrauchte Menge zugrunde gelegt, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3. Auf die Wassergebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, die sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Zeitraumes errechnet. Bei neuen Anschlüssen wird die der Vorauszahlung zugrunde gelegte Verbrauchsmenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Die Vorauszahlung ist in Vierteljahresbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten.
- 8.4. Im Fall des Zahlungsverzuges sind
- | | |
|-----------------------|--------|
| - für eine Mahnung | 5,00 € |
| - für ein Nachinkasso | 8,00 € |
- zu bezahlen.
Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

9. Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke.

- 9.1. Für die Entnahme von Wasser während der Errichtung von Bauwerken werden Verbrauchsgebühren nach der Entnahme mittels Standrohr mit eingebautem Wasserzähler oder mittels regulären Wasserzählers berechnet.
- 9.2. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Gemeindegewerken geschätzt.
- 9.3. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Gemeindegewerken zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Monats-Grundgebühr nach dem geltenden Tarif zu entrichten.

10. Preise, Umsatzsteuer

10.1 Wasserpreis

10.1.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt je Anschluss bei Wasserzähler mit einer Nennleistung

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
bis 7 cbm	7,65 EUR	91,80 EUR
über 7 cbm	17,00 EUR	204,00 EUR
Verbundzähler DN 50	38,00 EUR	456,00 EUR
Verbundzähler DN 100	79,00 EUR	948,00 EUR

Der Grundpreis ist gleichzeitig Mindestpreis, auch wenn keine Versorgungsleistungen in Anspruch genommen worden sind.

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis erhoben. Für die Feststellung der Nennleistung des Wasserzählers sind die Verhältnisse nach dem Stand vom 1. Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend.

10.1.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Für den Fall, dass ein Wasserzähler versagt, wird der Verbrauch aufgrund des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers und der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.

Die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Abnahmestelle für den Jahresverbrauch

je cbm 1,48 EUR.

10.1.3 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

Der Mietpreis für ein Standrohr beträgt 2,50 EUR täglich, mindestens jedoch 25,00 EUR. Die Kautions für ein Standrohr beträgt 650,00 Euro.

10.2 Die in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

11. Datenschutz

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von den Gemeindegewerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Gemeindegewerke sind berechtigt, der Gemeinde Wachtendonk für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12. Allgemeines

Die Gemeindewerke können die Ergänzenden Bestimmungen mit Wirkung für und gegen alle Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde den Versorgungsvertrag nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Beginn der öffentlichen Bekanntmachung gekündigt hat.

14. Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten mit Wirkung ab dem 1.1.2015 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen vom 12.12.2011.

Wachtendonk, den 5.11.2014
Gemeindewerke Wachtendonk GmbH